

Auslandschweizerkommission der NHG

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1987)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Auslandschweizer- kommission der NHG

Neue Helvetische Gesellschaft

Sitzung vom 5. 9. 1986

Weitere Neuerungen auf dem Gebiete des Bürgerrechtes

Nun ist es soweit, dass eine weitere Tranche der Revision des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ins Vernehmlassungsverfahren entsandt wurde.

Nach den uns ganz besonders nahestehenden Bestimmungen über das Bürgerrecht der Kinder von Auslandschweizer-Müttern und ausländischen Vätern, bei welchen die Initiative bei der Auslandschweizerorganisation lag und die vor vier Jahren zur Vernehmlassung standen und anschliessend im Parlament den erfolgreichen Abschluss gefunden haben, sind es heute für die Auslandschweizer nicht weniger gewichtige Vorschläge, welche zur Diskussion stehen. Man kann sie in drei Kapitel gliedern:

- A. Bürgerrecht des ausländischen Ehegatten
- B. Aufhebung des Verlustes des Bürgerrechtes durch Heirat
- C. Bürgerrecht der Kinder von Schweizerinnen und Schweizern, deren Verhältnisse nicht schon durch die am 1. Juli 1985 in Kraft gesetzte Revision geregelt wurden.

A. Bürgerrecht des ausländischen Ehegatten

Hier ist die wohl wichtigste Änderung vorgesehen, indem von der bisherigen Tradition der automatischen Übertragung des Bürgerrechtes bei Heirat durch den Mann auf seine Ehegattin abgegangen wird. Art. 3 des bisherigen Gesetzes soll aufgehoben werden. Er hat ja auch nur einseitig den Mann und die einheiratende Ausländerin bevorteilt. Die positive Seite lag allerdings in der Verwirklichung der bürgerrechtlichen Einheit in der Ehe und der Familie. Negativ hat sich – und dies leider in zunehmenden Masse – aber ausgewirkt, dass diese automatische Übertragung zu Gefälligkeitsehen führte, die einzig und allein der Übertra-

gung des so begehrten Schweizerpasses dienten. Dieser Entwicklung weiter Vorschub zu leisten, sind unsere Behörden nicht mehr gewillt, ganz abgesehen davon, dass auch weite Kreise der Bürger sich darob empören. Die Schweiz ist übrigens mit ganz wenigen andern europäischen Staaten das einzige Land, das das Prinzip der Übertragung des Bürgerrechtes durch Heirat noch anwendet.

Die nun vorgesehene Lösung soll im Sinne der Verwirklichung der Rechtsgleichheit zwischen Mann und Frau sowohl für die einen Ausländer heiratende Schweizer Bürgerin als auch für den sich mit einer Ausländerin verehelichenden Schweizer Bürger gelten. In Zukunft sollen nun Ausländer – gleich ob Mann oder Frau – bei der Eheschliessung mit einem schweizerischen Partner ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen können, wenn sie seit einem Jahr in der Schweiz wohnen und gesamthaft wenigstens fünf Jahre hier gewohnt haben sowie seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem schweizerischen Partner leben. Die Wohnsitzfrist von insgesamt fünf Jahren ermässigt sich bei einer Ehedauer von mindestens sechs Jahren auf vier Jahre, bei einer Ehedauer von mindestens neun Jahren auf drei Jahre. Die Gesuchsteller müssen ferner nachweisen, dass sie in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sind, die öffentlichen und privaten Pflichten erfüllen, die demokratische Rechtsordnung bejahen und die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

Die Bewerber erhalten das Kantons- und Gemeindebürgerrecht ihrer schweizerischen Ehegatten.

Die doch recht langen Fristen bis zu einer solchen Einbürgerung werden dadurch gemildert, dass im Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer neu für ausländische Ehegatten eines Schweizerers oder einer Schweizerin ein Rechtsanspruch auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung besteht, solange die

Ehegatten zusammen wohnen. Nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren hat ein solcher Ausländer oder eine solche Ausländerin Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung. Gleichzeitig soll von Anfang an ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit und des Stellenwechsels gelten.

Bei einer erleichterten Einbürgerung werden keine Einbürgerungstaxen erhoben, sondern nur die Gebühren – wie dies für die nachträgliche Übertragung des Schweizer Bürgerrechts an die Kinder von Schweizer Müttern und ausländischen Vätern der Fall ist. Diese Gebühren werden ca. Fr. 100.– betragen.

Für die ausländischen Ehegatten von Auslandschweizern und Auslandschweizerinnen, die ja die Voraussetzungen einer Wohnsitznahme in der Schweiz nur selten erfüllen können, wurde im neuen Gesetzesartikel 28 vorgesehen, dass sie nach zwölf Jahren ehelicher Gemeinschaft ein Gesuch um Übertragung des Schweizer Bürgerrechtes stellen können. Es bleiben allerdings noch einige Unklarheiten. In der Bestimmung über die Ehepartner aus bürgerrechtlich gemischten Auslandschweizerehen ist die Bedingung enthalten, dass der die Einbürgerung wünschende ausländische Partner nachweisen müsse, dass er mit der Schweiz eng verbunden sei und dass dies offenbar der Fall sein solle «wenn er mindestens fünf Jahre in der Schweiz gelebt hat und eine Landessprache spricht». Gegen das Erfordernis der Kenntnis einer Landessprache ist wohl nichts einzuwenden. Die Tatsache, dass die eheliche Gemeinschaft mit einem Schweizer oder mit einer Schweizerin volle zwölf Jahre gedauert hat und offensichtlich noch weiter andauert, sollte jedoch auch ohne Wohnsitz in der Schweiz Beweis genug für die Verbundenheit mit der Schweiz sein. (Die Zeitspanne von zwölf Jahren wurde übrigens gewählt, weil sie sich mit der für ordentliche Einbürgerungen in der Schweiz erforderlichen Wohnsitzdauer deckt.)

Im Zusammenhang mit der doch recht langen Dauer von zwölf Jahren tauchen auch einige Bedenken bezüglich der Stellung solcher ausländischer Ehepartner gegenüber der schweizerischen Sozialversicherung auf, die noch weiterer Abklärungen bedürfen. Wir denken hier auch an solche Fälle, in

welchen die Erfüllung des Erfordernisses der zwölf Jahre wegen vorzeitigen Todes des schweizerischen Ehepartners nicht möglich ist. Solange die Ehe dauert, besteht für den ausländischen Ehepartner keine Schwierigkeit, in die Schweiz einzureisen und dort Wohnsitz zu nehmen und allenfalls auch Arbeit aufzunehmen. Dies sollte aber auch für die Witwe eines Auslandschweizers oder den Witwer einer Auslandschweizerin, der oder die nach dem Todesfall des schweizerischen Partners in dessen Heimat ziehen möchte, allfalls auch mit den schweizerischen Kindern, gesetzlich oder auf dem Verordnungswege ermöglicht werden.

B. Aufhebung des Verlustes des Bürgerrechtes durch Heirat

Mit dem vorliegenden zweiten Revisionspaket des Bürgerrechtsgesetzes geht ein seit längerer Zeit vorgebrachtes Anliegen der Auslandschweizorganisation in Erfüllung. Es fällt nämlich eine Bestimmung weg (Art. 9 des geltenden Gesetzes), die vollkommen veraltet war und zudem eine krasse Ungleichheit zwischen Frau und Mann darstellte. Früher verlor nämlich eine Schweizerin ihr Bürgerrecht durch Heirat mit einem Ausländer. 1952 wurde diese harte Bestimmung etwas gemildert, indem nun bei Eheschliessung mit einem Ausländer eine Beibehaltungserklärung abgegeben werden konnte. Sie musste jedoch vor der Trauung bekanntgegeben werden. In der Schweiz war jeder Zivilstandsbeamte verpflichtet, die betreffende Schweizerin auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen. Bei Eheschliessung im Ausland fiel jedoch diese Ermahnung in letzter Stunde weg. Hier lag es an den Schweizerinnen selbst, eine derartige Erklärung vor der Trauung dem zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertreter unseres Landes abzugeben. Wer aber dachte bei all den Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf eine Eheschliessung noch an einen solchen Schritt! In den letzten Jahren haben unsere Behörden zwar schon bei Fällen einer solchen «Vergesslichkeit» Gnade gezeigt, doch sind wir nun froh, dass diese Vorschrift einer bürgerrechtlichen Beibehaltungserklärung der Vergangenheit angehören soll. Schweizerinnen, die vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen ihr Bürgerrecht durch Heirat verloren haben, können innerhalb von zehn Jahren nach der Heirat ein

Gesuch auf Wiedereinbürgerung stellen. In Härtefällen oder falls sie seit einem Jahr in der Schweiz wohnen, ist ein solches Gesuch auf nach Ablauf der Frist von zehn Jahren möglich.

C. Bürgerrecht der Kinder von Schweizerinnen und Schweizern, deren Verhältnisse nicht schon durch die am 1. Juli 1985 in Kraft gesetzte Revision geregelt wurden.

Mit der Neuregelung des Bürgerrechtes der nach dem 1. Januar 1953 geborenen Kinder von Auslandschweizer-Müttern wurde für Auslandschweizer, die im Ausland geboren sind, die Bestimmung des Erfordernisses einer Anmeldung bei der zuständigen offiziellen schweizerischen Vertretung vor Vollendung des 22. Lebensjahres insofern verschärft, als sie nun bereits für die zweite Auslandschweizergeneration gilt und nicht mehr wie bislang für die dritte, d.h. dass sich in Zukunft jedes im Ausland geborene Kind eines Schweizer Bürgers, das noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, vor seinem 22. Geburtstag melden muss, um sich das angestammte schweizerische Bürgerrecht zu erhalten. Und die Fälle, in welchen im Ausland geborene junge Schweizer noch ein zweites Bürgerrecht besitzen, nehmen ja sehr rasch zu, indem immer mehr Staaten jedem auf ihrem Territorium geborenen Kinde die Staatszugehörigkeit automatisch zukommen lassen.

Wie bisher bei der Beibehaltungserklärung für Frauen bei der Eheschliessung mit einem Ausländer, werden solche Fristen sehr oft nicht gewahrt. Für solche Fälle ist nun als Milderung vorgesehen, dass man im Falle einer Unterlassung «aus entschuldigen Gründen» innert zehn Jahren seit der Verwirkung, also bis zum vollendeten 32. Lebensjahr, ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen kann. Wohnt der betreffende Gesuchsteller seit drei Jahren in der Schweiz, kann er das Gesuch auch nach Ablauf dieser Frist noch anbringen.

Eine weitere Erleichterung betrifft diejenigen Kinder, die als Minderjährige zusammen mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt aus dem schweizerischen Bürgerrecht entlassen wurden. Sie konnten bisher nur dann eine Wiedereinbürgerung – auf ordentlichem Wege und unter Bezahlung der üblichen Einkaufssummen – stellen, wenn sie es vor Vollendung des 20. Lebensjahres

taten und in der Schweiz wohnten. In Zukunft sollen solche Gesuche nicht mehr befristet sein und es sollen die Prinzipien der erleichterten Wiedereinbürgerung gelten. Eine Wohnsitzdauer von einem Jahr in der Schweiz zur Einreichung des Gesuches genügt.

Dies sind zusammengefasst die für die Auslandschweizer wichtigsten Punkte der vorgesehenen Gesetzesrevision. Die Auslandschweizerorganisation muss ihre Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren bis Ende 1986 abgeben. Abschliessend folgt, unter Berücksichtigung der im erwähnten Verfahren eingegangenen Vorschläge, die Ausarbeitung einer Botschaft ans Parlament und die Behandlung des Entwurfes in beiden Kammern, was erfahrungsgemäss zwei bis drei Jahre in Anspruch nehmen dürfte. Wie jede Gesetzesänderung wird auch diese dem fakultativen Referendum unterliegen. Mit einem Inkrafttreten darf also nicht vor Mitte 1989 gerechnet werden.

5.8. 1986 Marcel Ney

Ankündigung an die Genossenschafter des Solidaritätsfonds der Auslandschweizer

Die *Generalversammlung 1987* findet am 21. August 1987 im Rahmen der Auslandschweizertagung in Weinfelden statt. Die wichtigsten Traktanden betreffen Statutenänderungen:

- Art. 2 Einführung einer besonderen *Krankenversicherung (siehe Beitrag)*
- Art. 13 Neuregelung der Vertretung bei der Stimmabgabe
- Art. 42 Generelle Begrenzung der Karenzfrist auf 2 Jahre
- Art. 30 Abschaffung der Verwaltungskostenbeiträge für die jährlichen Spar-einleger.

Solidaritätsfonds der Auslandschweizer, Gutenbergstrasse 6, CH-3011 Bern.